

Fachanwalt für Sportrecht

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26. November 2018 wie folgt zu beschließen:

I. § 1 FAO erhält folgende Fassung:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden.

II. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Buchst. Buchst. x) eingefügt:

- x) Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

III. Es wird folgender § 14q neu eingefügt:**§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht**

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,
2. nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,
3. sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,
4. Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,
5. Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,

6. sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere des Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechts,
7. Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,
8. Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,
9. sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,
10. Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,
11. Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.

Begründung:

„Was geht der Sport die Juristen an?“¹ Gemäß Steiner ist das Sportrecht, also das Sportverbandsrecht und das staatliche Recht, das für den Sport relevant ist, längst zu einem praktisch und wissenschaftlich wichtigen Arbeitsfeld für Juristen geworden. Mehrere Habilitationsschriften, Lehrstühle für Sportrecht, zahlreiche Dissertationen, Monographien, Zeitschriften, Lexika, Handbücher und eine umfangreiche nationale und internationale richterliche Tätigkeit belegen, dass das Sportrecht als Rechtsgebiet etabliert und in der Juristenwelt angekommen ist. Selbst im Europäischen Gemeinschaftsrecht existiert mit Art. 165 Abs. 2 AEUV eine Vorschrift, wonach die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports u. a. durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler zu den Zielen der Tätigkeit der Europäischen Union gehört.

Dementsprechend stellt Summerer fest: „Das Sportrecht boomt – eine Fachanwaltschaft fehlt“.² Summerer belegt seine These mit dem Hinweis darauf, dass eine Vielzahl von sportrechtlichen Rechtsfragen in dem privaten Recht von Sportvereinen und -verbänden wurzelt, von denen jeder eine Satzung oder Statuten hat, deren Umfang ganze Gesetzesbücher in den Schatten stelle. So geben der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) und die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) beispielsweise eine Loseblattsammlung mit 1.230 Seiten heraus, deren Auslegung und Komplexität die Sportgerichte vor zunehmende Herausforderungen stellt. Sportvereine agieren zunehmend als Wirtschaftsunternehmen. Auch stehen die Sport- und Schiedsgerichte den klassischen

¹ So der Titel des Beitrags von Prof. Dr. Udo Steiner, in: Der Wirtschaftsführer 2018 – Sport und Recht, S. 5-7.

² Dr. Thomas Summerer, in: AnwBl 4/2018, S. 246; ebenso: Stefan Tselegidis, „Dringend gesucht: Experten im Sportrecht“, in: Der Wirtschaftsführer 2018 – Sport und Recht, S. 22 f.

Gerichtsbarkeiten nicht nach; die eigene Gerichtsbarkeit des Sports umfasst über 1.000 Sportgerichte, teilweise mit mehreren Instanzen, und zahlreiche Schiedsgerichte, ein Umstand, der das Sportrecht deutlich in die Nähe der „klassischen“ Fachanwaltschaften rückt, die sich nicht zuletzt an den Gerichtszweigen orientiert hatten.

Die Rechtsfragen im Sport sind vielfältig und diffizil, sie ergeben sich aus dem Zusammenwirken von Sport- und Spielregeln der Sportverbände mit den Normen des staatlichen Rechts (sog. Zweisäulenmodell, bestehend aus der Lex sportiva und der Lex extra sportiva)³. Die aktuellen Fachanwaltschaften tragen diesen Herausforderungen nur unzureichend Rechnung. Auch die Wissenschaft greift die gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des Sports zunehmend auf, am längsten z. B. die Deutsche Vereinigung für Sportrecht (DVSR), welche eine eigene Schriftenreihe herausgibt; bereits 1998 entstanden die ersten Praxishandbücher zum Sportrecht. Ein internationales Netzwerk bietet die International Sport Lawyers Association (ISLA).

Die anwaltliche Spezialisierung hinkt dieser dynamischen Entwicklung hinterher. Das Sportrecht ist – anders als manche bestehende Fachanwaltschaft – ein eigenständiges Rechtsgebiet, welches u. a. an den Universitäten in Bayreuth (LL.M. Sportrecht), Leipzig, Erlangen und an der Sporthochschule in Köln gelehrt wird. Die Anwaltschaft sollte sich der Entwicklung der zunehmenden Verrechtlichung und Internationalisierung des Sports mit seinem stetig wachsenden Beratungsbedarf nicht verschließen und den Fachanwalt für Sportrecht einführen, auch um das Feld nicht allein den Spielerberatern zu überlassen.

Ausgangspunkt des Antrags ist ein Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV aus dem Jahr 2017. Diese hatte bei Prof. Dr. jur. Martin Nolte, Direktor des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln, ein Konzept für die Einrichtung einer Fachanwaltschaft für Sportrecht – Expertise mit Curriculum (nachfolgend „Konzept“) in Auftrag gegeben, das im Juli 2017 erstellt und dem Ausschuss 1 im Vorfeld seiner 10. Sitzung am 07.07.2017 vorgelegt worden ist.

Das Konzept betont zunächst die enorme gesellschaftliche Relevanz des Sports. Der Sport ist hiernach mit ca. 27 Millionen Mitgliedschaften in fast 100.000 Sportvereinen das größte gesellschaftliche Subsystem in Deutschland. Auch die wirtschaftliche Bedeutung des Sports ist beachtlich; so schätzt die EU seine gesamtwirtschaftliche Dimension auf 3 % des Welthandels und generierte allein die DFL in der Saison 2015/16 einen Umsatz von 3,24 Milliarden Euro.

³ Prof. Dr. Martin Nolte/Marilena Werth, „Sportrecht in Wissenschaft und Praxis – Strukturmerkmale, Herausforderungen, Arbeitsperspektiven“, in: Der Wirtschaftsführer 2018 – Sport und Recht, S. 11-14.

Diese breite gesellschaftlich-wirtschaftliche Relevanz des Sports führt zu einem großen Facettenreichtum sportrechtlicher Bezüge, ohne dass aber die hinreichende thematische Abgrenzbarkeit und eine angemessene Spezialisierung im Rahmen der vorgeschlagenen Fachanwaltschaft beeinträchtigt wäre. Das auf weitgehende Vollständigkeit sportrechtlicher Bezüge angelegte Konzept beschreibt die Berührungspunkte der neuen Fachanwaltschaft nicht nur zum einschlägigen (zwischen-) staatlichen Recht wie dem Vertrags- und Vereinsrecht, zur Vereins- und Verbands- sowie der eigentlichen Sportgerichtsbarkeit, sondern u. a. auch zum Medienrecht, Sponsoringrecht, zum Recht des geistigen Eigentums sowie zum Arbeitsrecht, ferner zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und insbesondere zum Dopingrecht.

Diese Vielzahl der gemäß dem Antrag bis zu 11 potentiell berührten rechtlichen Themengebiete als Kernmaterien des Sportrechts hält sich jedoch im Rahmen der auch von den etablierten Fachanwaltschaften abgedeckten z. T. umfangreiche Rechtsmaterien. So weist z. B. die Fachanwaltschaft Informationstechnologie 9 Bereiche auf (§ 14k FAO), die Fachanwaltschaft Bank- und Kapitalmarktrecht 10 Bereiche (§ 14l FAO), das Agrarrecht sogar 23 Bereiche (§ 14m FAO) und die zuletzt eingeführte Fachanwaltschaft Migrationsrecht 24 Bereiche (§ 14p FAO).

Orientierungspunkt für die Einführung der Fachanwaltschaft ist der Kriterienkatalog, den der Ausschuss 1 in der 5. Satzungsversammlung als Entscheidungshilfe verabschiedet hat (Stand 08.09.2014, nachfolgend „Kriterienkatalog“), da die Fachanwaltschaften letztlich keinem einheitlichen System (mehr) unterliegen. Der Kriterienkatalog stellt mit unterschiedlicher Gewichtung auf folgende 5 Kriterien bzw. Fragen ab, die der Ausschuss 1 wie nachfolgend dargelegt bejaht:

- (1) Bildet das Fachgebiet die Rechtsfragen bestimmter Lebenssachverhalte oder Zielgruppen hinreichend präzise, verständlich und umfassend ab? (Gewichtung 10 %)

Nach Einschätzung des Ausschusses 1 kann das Kriterium 1 grundsätzlich als erfüllt angesehen werden. Der Vorschlag bildet die Problemfelder des Lebenssachverhaltes als auch der typischen und überwiegenden Rechtsfragen einer bestimmten Zielgruppe hinreichend deutlich und umfassend ab.

- (2) Lässt das Fachgebiet eine hinreichend breite und nachhaltige Nachfrage erwarten? (Gewichtung 20 %)

Ebenso stellt sich aus Sicht des Ausschusses 1 die Nachfrage als hinreichend breit und nachhaltig dar. Die dargelegte gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Sports kann laut Konzept als überragend angenommen werden. Auch allein die Mitgliederzahl der

Arbeitsgruppe Sportrecht im DAV ist mit ca. 400 Kollegen sehr beachtlich. Auch die im Rahmen einer in einzelnen Kammerbezirken durchgeführten schlichten Recherche bei einer der Kammern ermittelten Kollegen und Kolleginnen, die sich mit diesem Gebiet befassen, bestätigt diese Einschätzung.

- (3) Dient das Fachgebiet zur Erhaltung oder Ausweitung anwaltlicher Tätigkeitsfelder im Wettbewerb mit Dritten? (Gewichtung 10 %)

Auch dieses Kriterium ist erfüllt. Bislang agieren im Bereich Sport mit seiner enormen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung in erster Linie nichtanwaltliche Berater, Vermittler und Manager sowie nicht einschlägig als Fachanwälte ausgewiesene Kolleginnen und Kollegen. Deren Tätigkeit würde durch die Fachanwaltschaft visibler und transparenter, was auch der Aufweichung eines evtl. bestehenden closed shop-Systems dienen könnte.

- (4) Erfordert das Fachgebiet aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten die Fachanwaltschaft? (Gewichtung 30 %)

Der Vorschlag zur Ergänzung der FAO um einen neuen § 14q gewährleistet die für eine sachgerechte Bearbeitung spezifisch sportrechtlicher Lebenssachverhalte hinreichende Befassung und Spezialisierung auf dem Gebiet (oder Teilgebieten) des Sportrechts. Das Fachgebiet kann nach Einschätzung des Ausschusses 1 nur aufgrund besonderer Kenntnisse und Spezialisierungen vernünftig und sachgerecht bearbeitet werden, auch wenn es bereits jetzt Kollegen mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich von Einzelfragen aus dem sportrechtlichen Themenspektrum gibt.

- (5) Kann ausgeschlossen werden, dass eine wesentliche Überschneidung mit bestehenden Fachanwaltschaften eintreten würde? (Gewichtung 20 %)

Gewisse Überschneidungen dürften angesichts der Breite der betroffenen Lebenssachverhalte nicht auszuschließen sein, so z. B. zum Straf-, Steuer-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, wohl auch zum Medienrecht, eventuell zum Urheberrecht. Der Ausschuss 1 hält das Ausmaß der Überschneidungen jeweils für noch hinnehmbar, andere Fachanwaltschaften werden weder ausgehöhlt noch wesentlich beeinträchtigt. Somit können potentielle Überschneidungen im Ergebnis für nicht wesentlich im Sinne dieses Kriteriums angesehen werden.

Der vorgeschlagene Fachanwalt für Sportrecht erfüllt somit nach Auffassung des Ausschusses 1 sämtliche Anforderungen des für die Einführung einer Fachanwaltschaft heranzuziehenden Kriterienkatalogs.

Die Anzahl der nachzuweisenden Fälle und die einzelnen Quoren in dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Buchst. x) sind nach Auffassung des Ausschusses 1 hinreichend, aber nach derzeitiger Einschätzung auch nicht überfordernd. Das Quorum von jeweils 5 Fällen aus mindestens 3 verschiedenen Bereichen des vorgeschlagenen § 14q Nr. 1, 3 bis 11 stellt sicher, dass die Anwältin bzw. der Anwalt tatsächlich über die notwendige Breite der besonderen Erfahrung in der Wahrnehmung sportrechtlicher Mandate verfügt.